

Satzung des Vereins „menschen.rechte Tübingen e.V.“

§ 1 Vereinsname, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen menschen.rechte Tübingen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (i.S. von § 52, Abs. 2 Nr. 10 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (i.S. von § 52, Abs. 2 Nr. 13 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (i.S. von § 52, Abs. 2 Nr. 23 AO)

Der Verein verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke nach § 53 der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Förderung der Beratung, Informationsvermittlung, Qualifizierung und Bildung in der Arbeit insbesondere für und mit MigrantInnen und Flüchtlingen im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere durch Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Maßnahmen der Beratung, z.B. durch Einrichtung von Beratungsstellen und Sprechstunden
- b) beraterische, sozialpädagogische und rechtliche Hilfen, insbesondere für minderjährige, weibliche und andere besonders schutzbedürftige Personen sowie für Angehörige von Minderheiten, insbesondere der Minderheit der Roma, z . B. durch
 - Begleitung im Bereich Sprachförderung, Bildung, Ausbildung und Arbeit
 - Unterstützung bei der Wohnraumsuche
 - Hilfen beim Aufbau von Perspektiven im Herkunftsland nach Beendigung des Aufenthaltsrechts in Deutschland. Hierzu gehören insbesondere auch finanzielle Hilfen im Sinne von § 53 AO.
- c) Durchführen von Veranstaltungen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Aufnahmegesellschaft für die Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen und ein nichttrassistisches Miteinander.
- d) Förderung des Aufbaus von integrativen Wohn-, Arbeits- und Lebensprojekten für ein modellhaftes Zusammenleben zwischen Einheimischen und zugewanderten Menschen.
- e) Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstorganisation von Flüchtlingen und MigrantInnen
- f) Kooperation mit und Vernetzung von ehrenamtlichen Helferkreisen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren

Die Angebote sollen sensibilisierenden, aufklärenden und qualifizierenden Charakter haben. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks wird der Verein in Tätigkeitsfeldern wie Organisation,

Kooperation in Netzwerken und Durchführung von Informationsangeboten zu genannten Themen aktiv.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2). Der Eintritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8) festgelegt. Zur Änderung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden per Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.

(3) In seiner konstituierenden Sitzung bestimmt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens drei Vorständen zu unterzeichnen.

(6) Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand entscheidet, dass es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie beschließt Satzungsänderungen und wählt den Vorstand.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist an ein anderes Vereinsmitglied übertragbar. Dieses Mitglied kann neben seiner eigenen maximal zwei weitere Stimmen ausüben.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich und in Form eines Protokolls, d.h. mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und Teilnehmende, sowie schriftliche Auflistung der Beschlüsse niederzulegen und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Originalfassung: 25.4.2016, Letzte Änderung: 28.4.2017